

RS Vwgh 2002/5/23 2001/07/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2002

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG Krnt 1979 §20 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §21 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wird in einem Verfahren betreffend Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen iSd § 20 Abs 1 iVm § 21 Abs 3 Krnt FIVfLG 1979 in einem Gutachten festgestellt, dass der Weg für die Bewirtschaftung von Grundstücken im Ist-Zustand (vor der Zusammenlegung) erforderlich ist, so besagt dieser Umstand nichts darüber, ob der Weg auch für Abfindungsgrundstücke notwendig ist, können sich doch im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens die Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse und damit auch die Wegenotwendigkeiten entscheidend ändern. § 20 Abs. 1 Krnt FIVfLG 1979 stellt nämlich auf die zweckmäßige Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke ab.

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070188.X01

Im RIS seit

22.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at